

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Wahl des Salzburger Landtages

Gemäß § 4 Abs 2 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 wird hiermit Folgendes kundgemacht:

- I. Die Salzburger Landesregierung hat mit Verordnung vom 1. Februar 2018, LGBL. Nr. 20/2018, die Wahl des Salzburger Landtages ausgeschrieben.

Der Wahltag wird mit 22. April 2018 festgesetzt.

Als Stichtag hat der 8. Februar 2018 zu gelten.

- II. Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (8. Februar 2018) in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl (22. April 2018) das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- III. An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Name im abgeschlossenen Wählerverzeichnis des Ortes, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben, enthalten ist. Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

Salzburg, am 1. Februar 2018

Für die Landesregierung:
Dr. Wilfried Haslauer
Landeshauptmann

angeschlagen am 08.02.2018
abgenommen am